

Richtlinie des Landes Steiermark zur Abwicklung der Zuschüsse des Bundes gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz hinsichtlich der außerordentlichen Zuwendungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal („Bonuszahlungen“)

Präambel

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes – PFG wurde mit Artikel 44 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr. 16 /2020 in der Fassung BGBl I Nr. 113/2021, im Pflegefondsgesetz verankert, dass zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen, den Ländern ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt wird. Die Verteilung des Zweckzuschusses erfolgte nach dem gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 für das Kalenderjahr 2020 bzw. 2021 ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung. Mit der Novelle vom 30.06.2021 (BGBl Nr. I 113/2021) wurde gleichzeitig die Liste der abrechenbaren Aufwände um die Aufwände für außerordentliche Zuwendungen an bestimmtes Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal („Bonuszahlungen“) erweitert, die als Anerkennung der im Rahmen der COVID-19-Pandemie erbrachten Leistungen, die mit einer erhöhten Ansteckungsgefährdung verbunden waren, gewährt wurde.

Das Land Steiermark definiert mit der gegenständlichen Richtlinie die konkrete Abwicklung der Auszahlung und Rückerstattung der Bonuszahlungen auf Landesebene.

1. Ziel

Konkretes Ziel dieser Unterstützungsmaßnahme ist die Abwicklung der Zuschüsse für die außerordentlichen Zuwendungen („Bonuszahlungen“) an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal in stationären Betreuungs- und Pflegediensten, teilstationärer Tagesbetreuung und in der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, an Betreuungs- und Pflegekräfte in mobilen Betreuungs- und Pflegediensten sowie jene Bereiche der Betreuung von Menschen mit Behinderung, bei denen pflegerische Leistungen erbracht werden. Voraussetzung ist die im persönlichen (physischen) Kontakt verrichtete Betreuungs- und Pflegeleistung.

2. Rechtsgrundlage

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes – PFG sowie die vom BMSGPK erstellten einschlägigen Abrechnungsmodalitäten vom 28.9.2021 und die gegenständliche Richtlinie.

3. Art der Leistung:

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährte einmalige Unterstützungsleistung dient ausschließlich der Weiterreichung von Leistungen des Bundes gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

4. Kreis der Begünstigten

Zum Kreis der Begünstigten zählen die Träger bzw. Betriebsführer von mobilen, stationären und teilstationären Betreuungs- und Pflegediensten iSd § 3 Abs 1 Z 1 bis 4 PFG sowie Anbieter von stationären und mobilen Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung iSd § 44 StBHG, soweit auch pflegerische Leistungen an Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Voraussetzung ist die im persönlichen (physischen) Kontakt verrichtete Betreuungs- und Pflegeleistung. Ausschließlich die Begünstigten sind zur Antragstellung berechtigt.

5. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 tatsächlich außerordentliche Zuwendungen („Bonuszahlungen“) an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal geleistet hat.

Begünstigte Berufsgruppen:

Ersatzfähig sind zudem nur tatsächlich ausbezahlte außerordentliche Zuwendungen an:

- das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal in stationären Betreuungs- und Pflegediensten sowie teilstationärer Betreuung und in der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen,
- Betreuungs- und Pflegekräfte in mobilen Betreuungs- und Pflegediensten sowie
- das in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen in stationären und mobilen Betreuungsleistungen zum Einsatz gebrachte Personal, soweit es auch pflegerische Leistungen erbrachte.

Personen in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Beschäftigte aus Vereinbarungen mit Arbeitskräfteüberlassern sind dabei dem „Stammpersonal“ gleichzuhalten und daher hat der aktuelle Arbeitgeber den Pflegebonus für den anspruchsberechtigten Personenkreis vorzufinanzieren und mit den Ausbildungsinstitutionen Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Informationen zur Dokumentation einzuholen. Ausgenommen vom Ersatz sind jedoch außerordentliche Zuwendungen an Zivildienener.

Anforderungen an die Dauer des Dienstverhältnisses und Art und Dauer der Leistungserbringung:

Ersatzfähig sind nur außerordentliche Zuwendungen für Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal,

- das seit Beginn der COVID-19-Pandemie zumindest 6 Monate beschäftigt war und
- davon jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten (in Summe, kein durchgängiger Zeitraum notwendig):
 - Tätigkeit im persönlichen (physischen) Kontakt mit den zu betreuenden/zu pflegenden Personen (=> Betreuungs- und Pflegepersonal),
 - Tätigkeiten im unmittelbarem Umfeld von betreuungs-/pflegebedürftigen Personen (=> Reinigungspersonal)

erbrachte – bei der Verrichtung konnte der Mindestabstand zu den pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen nicht eingehalten werden.

Höhe der Bonuszahlung:

Der Ersatz der außerordentlichen Zuwendung erfolgt – unabhängig vom Beschäftigungsmaß – grundsätzlich als Fixbetrag in der Höhe von € 500,- pro Kopf bzw. Dienstnehmerin und Dienstnehmer. Erfolgte die Auszahlung der außerordentlichen Zuwendung bereits vor Übermittlung der gegenständlichen Richtlinie in anderer Höhe, so ist zu beachten, dass die Unterstützungsleistung des Landes sich an der tatsächlich ausbezahlten Sonderzuwendung bemisst, vorausgesetzt den Bedingungen dieser Richtlinie wurde entsprochen. Ebenfalls gilt die Maximalhöhe von € 500,-

Ausschluss von Mehrfachzahlungen an Dienstnehmer:

Der Begünstigte kann ferner die Erstattung der außerordentlichen Zuwendung (Bonus) an einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nur soweit bei der Abteilung 8 bzw. Abteilung 11 beantragen, als diese nicht bereits von einem anderen Begünstigten der Richtlinie ab 01.07.2021 eine Bonuszahlung gemäß § 2 Abs. 2b PFG oder einem anderen Dienstgeber des Gesundheitsbereiches eine Bonuszahlung auf der Grundlage des § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz des Bundes erhalten haben oder eine solche erwarten. Zum Zweck einer entsprechenden Nachweisführung wird empfohlen, bereits vor Auszahlung des Bonus vom künftigen Empfangenden der Bonuszahlung eine unterfertigte Bestätigung vorlegen zu lassen, dass sie/er eine weitere Bonuszahlung iSd des § 2 Abs. 2b PFG bzw. § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz des Bundes seit dem 01.07.2021 von einem anderen Dienstgeber nicht erhalten bzw. eine solche nicht zu erwarten hat. Dazu kann das dem Informationsschreiben beigelegte Formblatt verwendet werden.

6. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist der Ersatz der geleisteten außerordentlichen Zuwendungen („Bonuszahlungen“) an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, soweit diese den Vorgaben des Punktes 5 entsprechen und zwar in der Form einer einmaligen Unterstützungsleistung.

7. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Der Antrag auf Auszahlung der Unterstützungsleistung ist vom vertretungsbefugten Organ des jeweils zuständigen Anbieters beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 - Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (für den Bereich Pflege) bzw. Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration (für den Bereich Behindertenhilfe) einzubringen. Unter Verwendung eines Online-Antrages sind die notwendigen Daten bekanntzugeben, sodass die Förderung an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überwiesen werden kann und gleichzeitig die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Übermittlung der vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten EXCEL-Vorlage, gemäß den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, sichergestellt wird.

Umfasst sind Einrichtungen der mobilen und stationären Pflege- und Betreuungsdienste, der teilstationären Tagesbetreuung sowie jene Bereiche der Betreuung von Menschen mit Behinderung, bei denen pflegerische Leistungen erbracht werden. Die widmungsgemäße Verwendung, soll mittels Stichproben im Nachhinein kontrolliert werden.

Dem Antrag ist eine Gesamtaufstellung der in Betracht kommenden Empfängerinnen und Empfänger der Bonuszahlung gemäß dem bereitgestellten Formular beizulegen. Ebenso erfolgt durch den Online-Antrag einerseits eine verbindliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben des vertretungsbefugten Organs und andererseits, dass die Auszahlung der Bonuszahlungen nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt ist, die die Voraussetzungen des Punktes 5 erfüllen und hinsichtlich derer eine Bestätigung des Nichtvorliegens eines Doppelbezuges vorliegt.

Die Antragstellung hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen. Verspätet einlangende Anträge und Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.

8. Auszahlung

Bei fristgerechter und vollständiger Antragstellung erfolgt die Auszahlung der Unterstützungsleistung seitens des Landes Steiermark an den jeweils zuständigen Träger, Betriebsführer der Einrichtung bzw. Anbieter der Betreuungsleistung.

Eine gesonderte schriftliche Erledigung des Antrages ergeht nicht.

9. Kontrolle

Die abschließende Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz des Bundes obliegt der Abteilung 8 und der Abteilung 11. Eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel ist allenfalls auch den beauftragten Organen des Bundes (vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und/oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu ermöglichen. Diesen hat der Antragsteller – neben den Organen eines prüfberechtigten Rechnungshofes iSd der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes – Einschau in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren.

Zu diesem Zweck ist der Antragsteller verpflichtet, die maßgeblichen Originalunterlagen betreffend das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen zumindest sieben Jahre nach Ablauf des Jahres der Auszahlung der Unterstützungsleistung aufzubewahren.

10. Rückzahlungsverpflichtung

Die Unterstützungsleistung des Landes Steiermark, die auf der Grundlage dieser Richtlinie ausbezahlt wurde, ist vom begünstigten Träger bzw. Betriebsführer/Leistungsanbieter auf Aufforderung binnen Monatsfrist zurückzuerstatten soweit der betreffende Betrag im Rahmen der Abrechnung des Landes mit dem Bund als nicht im Sinne der Bund-Länder -Vereinbarung zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz und der dazu festgelegten Abrechnungsmodalitäten ersatzfähig erkannt wird. Selbiges gilt für den Fall einer Rückforderung seitens der Bundes oder Landes nach einer Beanstandung im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle durch Prüforgane des Bundes oder Landes.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Außerkrafttreten der maßgeblichen bundesrechtlichen Regelungen beziehungsweise dem Auslaufen des Bund-Länder-Vertrages außer Kraft.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>